

§ 32 Bekanntmachungen

Die in der Abfallwirtschaftssatzung vorgesehenen allgemeingültigen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt oder in der Lokalpresse.

Veröffentlichungen sind auch im Internet auf der Homepage der HWS unter www.hws-halle.de und auf der Homepage der Stadt unter www.halle.de abrufbar.

Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle durchsucht, wegnimmt oder vor Ort behandelt, ohne dazu befugt zu sein,
2. entgegen § 4 Abs. 6 sich ausgeschlossener Abfälle über die öffentliche Abfallentsorgung entledigt,
3. entgegen § 6 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die angefallenen Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle nicht trennt, getrennt zu sammelnde Abfälle verunreinigt oder Sammeleinrichtungen mit anderen Abfällen befüllt, sonst zweckentfremdet nutzt oder verunreinigt,
5. entgegen §§ 9 bis 21 Abfälle nicht in der festgesetzten Art und Weise entsorgt,
6. entgegen § 22 Abs. 2 und 4 andere als die zugelassenen und ihm übergebenen Abfallbehältnisse zur Entsorgung verwendet,
7. entgegen § 22 Abs. 5 die Abfallbehälter nach Aufforderung nicht zur Kennzeichnung bereitstellt bzw. Kennzeichnungen entfernt oder verändert,
8. entgegen § 23 Abfallbehälter nicht in erforderlicher Größe und Anzahl bzw. nicht genügend Abfallsäcke bestellt,
9. entgegen § 23 Abs. 9 und 10 Abfälle unberechtigt in fremde Abfallbehälter füllt bzw. Abfallbehälter eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umsetzt,
10. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter nicht zweckentsprechend verwendet,
11. entgegen § 24 Abs. 3 Abfälle in den Abfallbehältern abbrennt, **verdichtet**, einstampft, einschlämmt oder Abfallbehälter mit unzulässig verdichtetem Abfall befüllt,
12. entgegen § 24 Abs. 5 und 6 übervolle Abfallbehälter bereitstellt oder Abfallbehälter und Abfallsäcke über das maximal zulässige Gesamtgewicht befüllt,
13. entgegen § 24 Abs. 7 Abfallsäcke in unzulässiger Art und Weise befüllt und bereitstellt,
14. entgegen § 26 Abs. 1 Abfallbehälter oder Abfallsäcke so bereitstellt, dass sie den Straßen- oder Fußgängerverkehr behindern oder gefährden oder die Entleerung der Abfallbehälter oder der Abtransport des Abfalls nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist,
15. entgegen § 27 Abs. 1 keine geeigneten Vorkehrungen zur Verwahrung der Abfälle trifft,
16. entgegen § 28 Abs. 1, 3 und 4 den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht, nicht umgehend, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
17. entgegen § 28 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken nicht gestattet,
18. entgegen § 29 Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfallentsorgungsanlage anliefert, Abfälle falsch deklariert oder gegen die Benutzungsordnungen verstößt.